

Geschäftsordnung der Wassersport-Vereinigung Mönkeberg e. V.

§ 1 Allgemeines

Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Versammlungen der Wassersport-Vereinigung Mönkeberg e.V. geführt werden.

§ 2 Versammlungsleitung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem Vorstandsmitglied, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern gewählt wird.

§ 3 Tagesordnung

1. Nach der Begrüßung muss als erstes vom/von der Vorsitzenden die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Sie muss in der gesetzten Reihenfolge behandelt werden. Über einen eventuellen Antrag auf Änderung wird abgestimmt.
2. Vor Erledigung aller Punkte kann die Versammlung nur abgebrochen werden, wenn darüber mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

§ 4 Rederecht

1. Kein Mitglied darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Leiter / der Leiterin der Versammlung erhalten zu haben. Melden sich zu einer Sache mehrere Redner/Rednerinnen zum Wort, so muss die Worterteilung in der Reihenfolge der Meldungen erfolgen. Die Rednerliste führt der Schriftwart/die Schriftwartin.
2. Bei Wortmeldungen „ Zur Geschäftsordnung“ muss der Leiter/die Leiterin der Versammlung jederzeit das Wort erteilen. Der Redner/die Rednerin darf in diesem Zusammenhang dann aber nicht zur Sache sprechen.
3. Der Leiter / die Leiterin der Versammlung hat das Recht, jederzeit das Wort zu nehmen. Er/Sie kann für einzelne Beratungsthemen die Redezeit oder die Anzahl der Worterteilungen begrenzen.

4. Spricht ein Mitglied über eine Sache ungebührlich lange, so kann der Leiter/die Leiterin der Versammlung dem Redner/der Rednerin das Wort entziehen.
5. Über einen Antrag muss stets eine Debatte eingeleitet werden. „Schluss der Rednerliste“ oder „Schluss der Debatte“ kann nur von jemandem beantragt werden, der/die selbst nicht zur Sache gesprochen hat. Eine Abstimmung über einen Antrag kann erst erfolgen, wenn mindestens ein Redner/eine Rednerin sich dafür oder dagegen ausgesprochen hat.

§ 5 Abstimmung

1. Der Leiter/die Leiterin der Versammlung hat bei Abstimmungen zunächst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt.
2. Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Antrag noch einmal zu wiederholen, über den abgestimmt werden soll.
3. Die Abstimmungen sind offen, die Versammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung beschließen.
4. Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Versammlung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 6 Ordnungsbestimmungen

1. Der Leiter/die Leiterin der Versammlung kann Redner/Rednerinnen, die abschweifen, ermahnen „ zur Sache“ zu sprechen.
2. Ist ein Redner/eine Rednerin mehrfach in derselben Rede „ zur Ordnung“ oder „zur Sache“ gerufen worden, so kann ihm/ihr der Leiter/die Leiterin der Versammlung das Wort entziehen.
3. Ist einem Redner/einer Rednerin das Wort entzogen worden, so darf er/sie es zu diesem Thema bis zur Abstimmung nicht wieder erhalten.
4. Wegen gröblicher Störung der Versammlung kann der Leiter/die Leiterin das betreffende Mitglied von der Versammlung ausschließen. Dieses hat den Raum dann sofort zu verlassen.

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 24. Februar 1989
§2 (Versammlungsleitung) geändert durch Beschluss der Monatsversammlung am 13. April 1994